

ANHANG 1:

LEITFADEN

zur

**Europaweiten Öffentlichen Ausschreibung von Strom mit dem Ziel
des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energien („Ökostrom“)**

basierend auf: „Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im öffentlichen Verfahren“, Bundesministerium für Umwelt und Umweltbundesamt, September 2006

Netzwerk Klimagerechte Hochschule

www.klimagerechte-hochschule.de



erstellt von

Susanne Brehm, Leipzig
Timo Eckhardt, Lüneburg
Maximilian Fries, Würzburg

im

Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

VORWORT UND EINLEITENDE HINWEISE	3
TEIL I: VERGABERECHTLICHER RAHMEN	4
I.1. AUSSCHREIBUNGSPFLICHT FÜR BUNDESBEHÖRDEN.....	4
TEIL II: VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES VERGABEVERFAHRENS	5
II.1	5
ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS.....	5
II.2. VORBEREITUNG DES VERGABEVERFAHRENS	6
II.2.1. Die Vergabestelle.....	6
II.2.2. Bei gemeinsamer Ausschreibung mehrerer Einrichtungen: Klärung, wer am Vergabeverfahren teilnimmt, ggf. Erteilung von Aufträgen und Vollmachten an die Vergabestelle.....	6
II.2.3. Erfassung der Abnahmestellen und Prüfung der Vertragsfreiheit der Abnahmestellen ...	6
II.2.4. Datenerfassung für das Leistungsverzeichnis.....	6
II.3. DIE VERGABEUNTERLAGEN – INHALT UND ORGANISATION	7
II.3.1 Aufforderung zu Angebotsabgabe.....	7
II.3.2. Teilung der Ausschreibung in Lose	7
II.3.3. Vom Hauptangebot abweichende Angebote: Neben- und Alternativ-Angebote.....	8
II.3.3.1 Nebenangebote.....	8
II.3.3.2. Alternativangebote.....	8
II.3.4. Leistungsbeschreibung	9
II.3.5. Stromlieferung inklusive oder exklusive Netznutzung	10
II.3.6. Durchführung des Vergabeverfahrens.....	10
TEIL III: BESONDERHEITEN BEI EINER EUROPaweITEN AUSSCHREIBUNG DER LIEFERUNG VON ÖKOSTROM	11
III.1.....	11
WAS IST ZU BEACHTEN?	11
VERGABERECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSCHREIBUNG VON ÖKOSTROM	11
III.1.1 Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand	11
III.1.2. Umwelteigenschaften von Ökostrom als Zuschlagskriterium.....	12
III.2. VERWENDUNG VON ÖKOSTROM-GÜTESIEGELN -,OK-POWER“ & Co.....	12
III.3.....	13
WIE FUNKTIONIERT’S?	13
KONZEPTION EINER EUROPaweITEN ÖKOSTROM-AUSSCHREIBUNG.....	13
III.3.1. Definition des Auftragsgegenstands.....	13
III.3.2. Umweltnutzen durch Ökostrom und CO ₂ -Mindestanforderung.....	13
III.3.3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.....	15
III.3.4. Stammdatenblätter – wo kommt der Strom her?.....	15
III.3.5. Nachweispflichten von Ökostromanbietern.....	15
III.3.6. Ausschluss einer Doppelvermarktung.....	15

Vorwort und einleitende Hinweise

Dieser Leitfaden soll euch einen tieferen Einblick in die Anforderungen und das Vorgehen bei europaweite öffentlichen Ausschreibungen von Strom aus erneuerbaren Energien („Ökostrom“) geben. Er soll dabei insbesondere die wesentlichen Punkte herausarbeiten und erklären, die wichtig sind, wenn ihr euch an eurer Hochschule oder eurem Studentenwerk für den Bezug von Ökostrom engagieren möchtet.

Der Leitfaden basiert hauptsächlich auf der Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Umwelt („Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im öffentlichen Verfahren“, Bundesministerium für Umwelt und Umweltbundesamt, September 2006), welche z.T. direkt zitiert wird. Die Auswahl der relevanten Themen ist subjektiv und gründet auf den Erfahrungen der Mitglieder des Netzwerks Klimagerechte Hochschule. Bevor ihr diese Informationen für offizielle Gespräche und Ausarbeitungen verwendet, solltet ihr deswegen möglichst im Originaltext nachlesen und aus ihm zitieren. Exakte Quellenangaben haben wir an geeigneter Stelle in den Text eingefügt.

Nach unserem Wissenstand im Januar 2010 ist die dargestellte Rechtslage aktuell. Es sei hier aber darauf hingewiesen, dass diese sich natürlich ändern kann und wird. Wir empfehlen deshalb, die Aktualität vor einer intensiven Beschäftigung mit unserem Leitfaden zu überprüfen (Z.B. hier: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>).

Die inhaltliche Gliederung orientiert sich ebenfalls an der BMU-Arbeitshilfe, was einfacheres Nachschlagen ermöglichen soll.

Wir wünschen euch, dass der Leitfaden einiges Licht ins Dunkle der durchaus nicht trivialen Vorgänge bei einer öffentlichen Ausschreibung bringen mag und ihr für eure Aktivitäten an der Hochschule damit ausreichend gerüstet ist.

Susanne Brehm, Timo Eckhardt, Maximilian Fries

für das Netzwerk Klimagerechte Hochschule, im Januar 2010

Teil I: Vergaberechtlicher Rahmen

Die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung von Ökostrom ist auf europäischer Ebene die "Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge" (Vergabekoordinierungsrichtlinie - VKR) entscheidend. Diese Richtlinie führte 2004 erstmals Kriterien zur Berücksichtigung von Sozial- und Umweltbelangen in das Vergaberecht ein. Seither ist die rechtssichere Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom für öffentliche Einrichtungen problemlos möglich.

Die Umsetzung der europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie in nationales Recht betrifft in Deutschland zum einen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 bis 129 GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Bisher ist die Umsetzung nur unvollständig erfolgt, dennoch ist Rechtssicherheit gegeben. Der aktuelle Stand der Umsetzung kann aber unter folgender Adresse nachgelesen werden:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

1.1. Ausschreibungspflicht für Bundesbehörden

Auch Bundesbehörden können seit der Liberalisierung des Strommarkts wie jeder private Kunde ihren Stromanbieter frei wählen. Aber: Öffentliche Auftraggeber haben ihre Beschaffungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren vorzunehmen. Das bedeutet, dass allen potentiellen Bietern, die ein gleichwertiges Produkt anbieten können, die gleiche Chance auf den Zuschlag eingeräumt wird.

Öffentliche Bundesbehörden müssen also ihren Strom "ausschreiben", sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Ab einem gewissen Schwellenwert eines Lieferauftrags muss diese Ausschreibung europaweit erfolgen. Der Schwellenwert öffentlicher Auftraggeber liegt momentan bei 200.000 € netto (Stand 2006). Unterhalb des Schwellenwertes sind öffentliche Aufträge nur aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften öffentlich auszuschreiben. In der Regel erreichen Hochschule mit mehreren Fakultäten diesen Schwellenwert.

Es muss für die Vergabe das sog. "Offene Verfahren" verwendet werden. Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze im offenen Verfahren sind:

- Pflicht zur Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb
- Pflicht zur Gleichbehandlung der Bieter (Diskriminierungsverbot)
- Transparenzgebot
- Verhandlungsverbot, insbesondere über die Angebotspreise
- Dokumentationspflicht des Auftraggebers

Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren.

Teil II: Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens

II.1 Ablauf des Vergabeverfahrens

Ein Vergabeverfahren verläuft in der Regel in folgenden Phasen und Fristen (es handelt sich hier um Erfahrungswerte, zwingende Fristen sind **fett** markiert)

ggf. Vorinformation am Jahresanfang im Supplement zum Amtsblatt der EG	
Vorbereitung und Konzeption <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Einschaltung von Sachverständigen • Erstellung eines Zeitplans sowie eines Projektablaufplans • Konzeption des Vergabeverfahrens zur Lieferung von Ökostrom • Kündigung bestehender Stromlieferverträge • Datenerfassung für die auszuschreibenden Abnahmestellen 	30 Tage
Erstellung der Vergabeunterlagen	30 Tage
Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG und eventuell in nationalen Bekanntmachungsmedien	
Angebotsfrist für die Bieter <ul style="list-style-type: none"> • Versand der Vergabeunterlagen auf Anforderung interessierter Bieter • ggf. schriftliche Beantwortung von Anfragen, Hinweisen und Rügen, ggf. in diesem Zuge Ergänzung oder Änderung der Vergabeunterlagen • Eingang der Angebote 	mindestens 52 Tage (vom Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt der EG)
Prüfung und Wertung der Angebote <ul style="list-style-type: none"> • protokollierte Angebotsöffnung • dokumentierte Angebotsprüfung • ggf. Aufklärungsverhandlungen bei Zweifeln über die Angebote • dokumentierte Angebotswertung 	21 Tage
Vergabeentscheidung	21 Tage
Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter	mindestens 14 Tage (vor Zuschlagserteilung)
Zuschlagserteilung	
Ausfertigung und Unterzeichnung des Stromliefervertrages	
Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im Supplement zum Amtsblatt der EG	
Anmeldung der Stromlieferung durch den neuen Lieferanten für die einzelnen Abnahmestellen beim örtlichen Netzbetreiber	60 Tage (mindestens 1 Monat)
Lieferbeginn	
Durchführungszeit	ca. 228 Tage = 7,5 Monate

Der Auftraggeber ist verpflichtet das Verfahren in Form von Vergabevermerken zu dokumentieren. Nachdem Ihr einen Kontakt an der Hochschule hergestellt hat, solltet Ihr versuchen, da ran zu kommen.

II.2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

II.2.1. Die Vergabestelle

Zuerst wird eine **Vergabestelle** bestimmt. Bei ihr laufen alle Informationen und Entscheidungen zusammen. Je nach Bundesland und Hochschule können dies ganz unterschiedliche Stellen sein, z.B. das staatliches Bauamt, der technische Betrieb der Hochschule oder auch der/die Umweltbeauftragte/r. Da dies ein sehr guter erster Ansprechpartner ist, solltet Ihr erstmal rausfinden wer das ist und Kontakt herstellen.

II.2.2. Bei gemeinsamer Ausschreibung mehrerer Einrichtungen: Klärung, wer am Vergabeverfahren teilnimmt, ggf. Erteilung von Aufträgen und Vollmachten an die Vergabestelle

“Verschiedene Bundesbehörden können die Stromlieferung in einem gemeinsamen Vergabeverfahren europaweit ausschreiben. Eine gemeinsame Ausschreibung minimiert den Aufwand jeder einzelnen Bundesbehörde. Im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung muss festgelegt werden, welche Bundesbehörden die Stromlieferung gemeinsam ausschreiben. Die an der Ausschreibung teilnehmenden Bundesbehörden legen dann die Vergabestelle gemeinsam fest. Als Auftraggeber tritt in dem Vergabeverfahren jede einzelne Bundesbehörde auf. Durch die spätere Zuschlagserteilung wird zwischen jeder einzelnen Bundesbehörde und dem späteren Stromlieferanten jeweils ein separater Stromliefervertrag über die Stromlieferung an die Abnahmestellen der jeweiligen Bundesbehörde geschlossen.”

→ Was hier für Bundesbehörden gilt, gilt gleichermaßen auch für alle anderen öffentlichen Auftraggeber, also auch Hochschulen!

II.2.3. Erfassung der Abnahmestellen und Prüfung der Vertragsfreiheit der Abnahmestellen

- Vertragsende bzw. Kündbarkeit prüfen, Rahmenverträge oder verschiedene Anbieter? Laufzeiten und Verträge der unterschiedlichen Abnahmestellen können stark variieren...
- Frühzeitig beginnen wegen Kündigungsfristen!
- Aus dem Beendigungszeitpunkt des Großteils der bestehenden Stromlieferverträge ergibt sich der Lieferbeginn für den auszuschreibenden Stromliefervertrag. Sollten einzelne bestehende Stromlieferverträge eine längere Laufzeit aufweisen als der Großteil der bestehenden Stromlieferverträge, kann gleichwohl der gesamte Stromliefervertrag in einem Vergabeverfahren neu ausgeschrieben werden.

II.2.4. Datenerfassung für das Leistungsverzeichnis

„Die an jeder Abnahmestelle zur Verfügung gestellte Leistung in Kilowatt (kW) und die gelieferte elektrische Arbeit (der „Verbrauch“) in Kilowattstunden (kWh) wird mit Hilfe von Messgeräten im 1/4-Stundentakt gemessen und gespeichert (so genannte registrierende **Lastgangmessung**). Der Netz-

betreiber liest die so erfassten und gespeicherten Daten in der Regel täglich aus. Der Auftraggeber hat Zugriff auf die Leistungs- und Verbrauchswerte für diese Abnahmestellen.

Für die Bieter bilden die Lastgänge ein wichtiges Hilfsmittel zur möglichst genauen Kalkulation des künftigen Strombedarfs an dieser Abnahmestelle und damit zur möglichst preisgünstigen Kalkulation ihres Lieferangebotes im Vergabeverfahren. Es empfiehlt sich deshalb, den Bietern die Lastgänge der jeweils im Leistungsverzeichnis aufgeführten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen.“

→ Das sind auch für eure Argumentation gegenüber der Uni möglicherweise wichtige Informationen, an die ihr am leichtesten über die Vergabestelle kommt.

II.3. Die Vergabeunterlagen – Inhalt und Organisation

(BMU-Arbeitshilfe, S. 32ff, 2006)

II.3.1 Aufforderung zu Angebotsabgabe

Die Vergabestelle bereitet die Ausschreibung vor und gibt als ersten Schritt die „**Aufforderung zu Angebotsabgabe**“ heraus.

Ab einem Schwellenwert von 200.000 € muss die Stromlieferung europaweit öffentlich ausgeschrieben werden (s.o.). Deswegen kommt man auch relativ leicht an diesen Ausschreibungstext:

- a) Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (<http://ted.eur-op.eu.int>)
- b) Nationalen Veröffentlichungsblättern (→ *nationale Alternativen zu der EU-Adresse*): subreport (<http://subreport.de>) und Submissionsanzeiger (<http://submission.de>)

Da gibt es dann alle Ausschreibungstexte und die Vergabebekanntmachung. Das ist sehr hilfreich um einen ersten Überblick zu bekommen, wann die Uni/die Vergabestelle das letzte mal ausgeschrieben hat bzw. dann wieder ausschreiben wird.

Wichtig zu wissen ist es auch, das der Auftraggeber unabhängig von der vergaberechtlich zwingenden Bekanntmachung der Ausschreibung auch gezielt Ökostromlieferanten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung auf direktem Wege in neutraler Form auf die Ausschreibung der Ökostromlieferung hinweisen kann.

In der „**Aufforderung zur Angebotsabgabe**“ beinhaltet dann u.a. folgendes:

- Bezeichnung (Anschrift) der **Vergabestelle**
- **Art und Umfang der Leistung**; den Ort der Leistung (hier idealerweise: **Lieferung von Ökostrom**), ggf. Teilung in **Lose**, Umfang der Lose und Vorbehalt der losweisen Vergabe an verschiedene Bieter und sämtliche Fristen
- Erklärung, ob **Nebenangebote** ausdrückl. zugelassen oder ausgeschlossen werden
- Etwaige Aufforderung zu **Alternativangeboten**
- **Zuschlagskriterien** → *I.d.R.: „Wirtschaftlichstes Angebot“, was hier definiert werden muss!*

II.3.2. Teilung der Ausschreibung in Lose

Oft wird die Ausschreibung in verschiedene Lose geteilt, auf die sich Interessenten separat bewerben können und die wiederum an Bieter vergeben werden. Dabei unterscheidet man zum einen Teillose,

wobei die ausgeschriebene Gesamtstrommenge in kleineren Teilen ausgeschrieben wird, u.a. damit auch kleinere (Ökostrom-) Unternehmen, wenn sie die Gesamtstrommenge nicht liefern können, eine Chance in der Ausschreibung haben. Wenn die Vergabestelle z.B. ein staatliches Bauamt (in Bayern) ist und zusammen für mehrere Einrichtungen ausschreibt (z.B. Universität und Universitätsklinikum), werden diese in Teillose getrennt. Alternativ gibt es auch Fachlose, wenn sich die Art der Stromlieferung innerhalb der Ausschreibung unterscheidet z.B. Abnehmer mit sehr unterschiedlichen Lastengängen und unterschiedlichen Anforderungen an eine Stromlieferung. Für jedes Los können auch unterschiedliche Anforderungen z.B. an die Mindestquote der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum gestellt werden. Um beim Beispiel zu bleiben könnte also in der gemeinsamen Ausschreibung die Universität Ökostrom mit einer hohen CO₂-Minderungsquote beziehen, wohingegen das Klinikum weiterhin den normalen Strommix bezieht.

Ebenso kann es im Einzelfall verschiedene Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der künftigen Stromlieferverträge (All-inclusive-Stromliefervertrag oder Stromliefervertrag ohne Netznutzung) geben.

II.3.3. Vom Hauptangebot abweichende Angebote: Neben- und Alternativ-Angebote

(Übernommen aus BMU-Arbeitshilfe, S. 38f, 2006)

II.3.3.1 Nebenangebote

In dem Anschreiben mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist vom Auftraggeber anzugeben, ob er Nebenangebote der Bieter wünscht, ausdrücklich zulässt oder ausschließen will.

Unter Nebenangeboten werden Angebote der Bieter verstanden, die diese abweichend vom Hauptangebot (dem so genannten Amtsvorschlag), das der Auftraggeber vorformuliert hat, abgeben. Diese Abweichungen vom Hauptangebot können technischer Art sein, z. B. andere Ausführungsmethoden, aber auch sonstige Vertragsbestimmungen betreffen, z. B. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten. Wünscht der Auftraggeber Nebenangebote oder lässt er sie ausdrücklich zu, sind diese ebenso zu werten wie Hauptangebote.

Deshalb hat der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen die Mindestanforderungen festzulegen und zu erläutern, welche die zugelassenen Nebenangebote erfüllen müssen.

Die in den Vergabeunterlagen verbindlich festgelegten Vertragsziele und Anforderungen müssen auch durch die Nebenangebote erfüllt werden, weil es ansonsten zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Wertung von zugelassenen Nebenangeboten erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des jeweiligen Nebenangebotes mit den Hauptangeboten auftreten. Diese bergen das Risiko einer vergaberechtlich angreifbaren Vergabeentscheidung, deren Nachprüfung ein bei der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigter Bieter bei der zuständigen Vergabekammer beantragen könnte. Dieses Risiko eines Nachprüfungsverfahrens steht im Falle einer Ausschreibung der Stromlieferung in keinem Verhältnis zu dem erkennbaren Nutzen eines Nebenangebotes für den Auftraggeber. **Deswegen empfiehlt es sich für eine europaweite Ausschreibung der Stromlieferung Nebenangebote ausdrücklich auszuschließen.**

II.3.3.2 Alternativangebote

Von Nebenangeboten streng zu unterscheiden sind Alternativangebote: Alternativangebote gibt der Auftraggeber selbst vor und nimmt sie in die Verdingungsunterlagen auf. Der Auftraggeber behält sich bei Alternativangeboten die Entscheidung vor, ob die Grund- oder die Alternativposition ausgeführt wird. Hauptangebot und Alternativangebot stehen in einem Entweder-oder-Verhältnis. Alternativangebote sind ebenfalls wie Hauptangebote zu werten. Bei Ausschreibungen der Stromlieferung wird gelegentlich die Lieferung von Ökostrom von öffentlichen Auftraggebern als Alternativposition vorgesehen.

Diese Ausschreibungen führen in den meisten Fällen zu dem Ergebnis, dass das günstigste Hauptangebot für die Lieferung von „Normalstrom“ aufgrund der geringeren Erzeugungskosten günstiger ist als das günstigste Alternativangebot für die Lieferung von Ökostrom. Dieses Ergebnis ist erst recht zu erwarten, wenn der öffentliche Auftraggeber mit der Lieferung von Ökostrom einen konkreten Umweltnutzen verbindet und entsprechend hohe Anforderungen stellt.

Der öffentliche Auftraggeber sollte entweder die Lieferung von „Normalstrom“ oder die Lieferung von Ökostrom ausschreiben. Bei einer Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom steht es dem öffentlichen Auftraggeber frei, eine vollständige oder nur anteilige (z.B. 50% Ökostrom-Anteil) Lieferung von Ökostrom auszuschreiben.

II.3.4. Leistungsbeschreibung

(BMU-Arbeitshilfe, S. 42ff, 2006)

Die Leistungsbeschreibung beinhaltet alle für den Bieter und damit auch für den recherchierenden Studierenden alle Informationen über die Anforderungen an die jeweilige Stromlieferung und liegt den Vergabeunterlagen bei:

- Verzeichnis der Abnahmestellen mit den erforderlichen Daten (**Leistungsverzeichnis**)
- → hier sind alle Abnahmestellen und der Lastengang (s.o.) verzeichnet
- **technische und sonstige Anforderungen** an die Stromlieferung
- sonstige technische Informationen und Hinweise auf technische Besonderheiten
- **Lieferumfang** (ggf. bezogen auf Lose) und **Lieferzeitraum**
- **Preisblätter** für die Strompreisangebote der Bieter
- → Zur Preisgestaltung: Bei einer reinen Stromlieferung setzt sich der Strompreis wie folgt zusammen:
 - Entgelte für die Lieferung der Energie
 - die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
 - Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Stromsteuer
 - Umsatzsteuer
- **Zuschlagskriterien** = „wirtschaftliches Angebot“
- → hier müssen alle Zuschlagskriterien inklusive ihrer

Infobox 1: Preisanpassungen

Preisanpassungen sind nur bei längerfristigen Verträgen vorgesehen. Allgemein sollte bei einer Lieferung von 100% Ökostrom eine Anpassung wegen erhöhter Rohstoffkosten oder Mehrkosten durch Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten nicht notwendig sein. Bei nur anteiligem Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien kann dies aber zu Preisanpassungen führen.

Gewichtung angegeben werden. Nach deutschem Vergaberecht ist das „wirtschaftlichste Angebot“ das einzige Zuschlagskriterium. Dabei bedeutet „Wirtschaftlichkeit“ ausdrücklich nicht das preislich günstigste Angebot! Vielmehr können weitere Kriterien (s. Box) festgelegt werden, nach

den das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Dabei ist aber auch gesetzlich festgelegt, dass der Angebotspreis immer mit mindestens 30% als Kriterium eingehen muss.

- **Bietergemeinschaften**
- → Die Bieter haben die Möglichkeit, sich mit anderen Bietern zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen und ein gemeinsames Angebot abzugeben, was besonders für kleinere Ökostrom-Unternehmen interessant ist.

Infobox 2: Kriterien des „wirtschaftlichsten“ Angebots

- Preis
- Lieferzeitpunkt und Lieferum
- Betriebskosten
- Rentabilität
- Qualität
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- **Umwelteigenschaften**
- technischer Wert
- Kundendienst

II.3.5. Stromlieferung inklusive oder exklusive Netznutzung

Seit der Liberalisierung des Strommarktes im Jahre 1998 kann jeder Kunde seinen Stromlieferanten frei wählen. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jedermann ihr Versorgungsnetz für Durchleitungen von Strom nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Daher kann der Auftraggeber entweder die reine Stromlieferung (und dann separat die Netznutzung) oder die Stromlieferung in Verbindung mit der Netznutzung ausschreiben („All-inclusive“).

„Bei der Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom überwiegen die Vorteile eines reinen Stromlieferungsvertrages ohne Netznutzung. Mit der Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom ohne die Netznutzung wird der Wettbewerb auf den eigentlichen Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ konzentriert, der den Nutzen für die Umwelt erbringt und der allein vom Auftragnehmer, d.h. dem Ökostromlieferanten, beeinflusst werden kann.“

II.3.6. Durchführung des Vergabeverfahrens

Nach Eingang der Angebote werden diese vom Auftraggeber gewertet. Dabei unterscheidet man vier aufeinander folgende **Wertungsphasen**:

1. Ausschluss unzulänglicher Angebote
2. Eignungsprüfung der Bieter
3. Prüfung der Angemessenheit der Preise
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Anschließend fällt die **Vergabeentscheidung** und es wird der Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot** vergeben. Dieser Zuschlag ist für jedes Los gesondert zu treffen

Teil III: Besonderheiten bei einer europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom

III.1. Was ist zu beachten? Vergaberechtliche Anforderungen an die Ausschreibung von Ökostrom

Wie in den vorherigen Kapiteln bereits festgestellt wurde, steht es öffentlichen Auftraggebern und somit Eurer Uni sowie dem Studentenwerk grundsätzlich frei, Umweltaforderungen an ihre Beschaffungsgegenstände zu stellen. Bei der Ausschreibung eines Stromlieferungsvertrages können sie daher vorgeben, dass der zu liefernde Strom nicht aus irgendeinem Energieträger oder einem beliebigen Energieträgermix produziert wird (z.B. Atomkraft, Braunkohle, Steinkohle, Öl und Gas), sondern vollständig oder zumindest teilweise aus erneuerbaren Energien – dies stellte die Europäische Kommission bereits im Jahr 2001 fest.

Vor diesem Hintergrund haben öffentliche Auftraggeber vergaberechtlich zwei Möglichkeiten zur Ausschreibung von Ökostrom – diese können entweder alternativ oder kumulativ, also zusätzlich, gewählt werden:

- Der zu liefernde Strom wird explizit als Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschrieben – der Auftragsgegenstand ist in diesem Fall „Lieferung von Ökostrom“. Zudem können weitere Umwelteigenschaften als Mindestanforderung festgelegt werden, die von den Bietern erfüllt werden müssen (z.B. ein bestimmtes Niveau der CO₂-Reduzierung).
- Bestimmte Umwelteigenschaften werden als Zuschlagskriterien der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen – bei dieser Variante wird nicht explizit Ökostrom ausgeschrieben.

III.1.1 Lieferung von Ökostrom als Auftragsgegenstand

Bei der Beschreibung des Auftragsgegenstands und der Ausgestaltung der an ihn gestellten Anforderungen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren sollten sich öffentliche Auftraggeber auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2001/77/EG) beziehen, die einen europäischen Rechtsrahmen im Bereich Ökostrom bietet. Dort werden beispielsweise in Artikel 2 wichtige Begriffe im Zusammenhang mit Strom aus erneuerbaren Energien definiert.

Mit der Vorgabe der Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien legt der Auftraggeber bereits auf den Herstellungsprozess bezogene Umwelteigenschaften fest. Darüber hinaus steht es ihm frei, weitere Umwelteigenschaften als Mindestanforderungen zu definieren. Diese müssen jedoch direkt mit der Lieferung von Ökostrom verbunden sein und dürfen nicht zu einer Diskriminierung von Bietern führen – so darf der Auftraggeber beispielsweise nicht die Rechtsform der betreffenden Energieversorgungsunternehmen als Anforderung festlegen (bspw. Präferenzierung von genossenschaftlich organisierten Unternehmen).

Infobox 3: RECS-Zertifikate

Ökostromproduzenten können ihren Strom nach dem Renewable Energy Certificate System – RECS zertifizieren lassen. Pro Kilowattstunde erzeugten Ökostrom bekommen sie dabei eine bestimmte Menge an RECS-Zertifikaten, die sie frei handeln können. Der mit der Stromerzeugung verbundene Umweltnutzen wird damit von der Stromlieferung getrennt und separat handelbar gemacht. Das RECS zertifiziert lediglich, dass eine bestimmte Menge Ökostrom tatsächlich produziert und ins Netz eingespeist wurde. Wer ein Zertifikat kauft, hat damit das Recht, die entsprechende Menge des eigenen Stroms als Ökostrom zu verkaufen – auch wenn er selbst nur Kohle- und Atomstrom produziert. Solchen Strom beziehen z.B. die Stadt Kassel und die REWE-Group. Beide geben an, auf "Ökostrom" umgestellt zu haben. In Wirklichkeit wird dort weiterhin Kohle- und Atomstrom bezogen. Dieser wird lediglich durch das Hinzukaufen der Zertifikate "grün gefärbt". Anstatt in den Ausbau der erneuerbaren Energien fließt das Geld somit weiter in die Tasche von Atom- und Kohlestromproduzenten. In Ökostrom-Ausschreibungen sollte daher explizit festgelegt werden, dass RECS-Zertifikate nicht als Ökostromprodukte anerkannt werden.

III.1.2. Umwelteigenschaften von Ökostrom als Zuschlagskriterium

Im Gegensatz zu der beschriebenen Variante, bei der explizit „Lieferung von Ökostrom“ ausgeschrieben wird, kann die Uni bzw. das Studentenwerk Umwelteigenschaften des Stroms als Zusatzkriterien berücksichtigen, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Hierbei werden im Vorfeld zunächst auch Angebote eingeholt, bei denen es sich nicht unbedingt um die Lieferung von Ökostrom handelt. Der Auftraggeber hat jedoch aufgrund der Zusatzkriterien das Recht, Angebote mit einem höheren Umweltnutzen vorzuziehen. Ähnlich wie bei der Vorgabe von Mindeststandards müssen diese Umwelteigenschaften bestimmte Anforderungen erfüllen (Verknüpfung mit Auftragsgegenstand, Diskriminierungsfreiheit, Ermöglichung der Vergleichbarkeit der Angebote, etc.) – vor allem aber müssen sie ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder in der Vergabebekanntmachung aufgeführt werden.

Die auf die Umwelteigenschaften bezogenen Zuschlagskriterien dürfen bei der Angebotsbewertung mit mindestens 45% gewichtet werden.

III.2. Verwendung von Ökostrom-Gütesiegeln – „OK-Power“ & Co.

In Deutschland haben sich mehrere private Aussteller von Ökostrom-Gütesiegeln etabliert, die basierend auf unterschiedlichen Kriterien entsprechende Gütesiegel oder Labels für Ökostromprodukte vergeben (z.B. OK-Power-Label, GrünerStromLabel). Vergaberechtlich problematisch ist es, wenn der Auftraggeber in einer europaweiten Ausschreibung fordert, dass für den zu liefernden Ökostrom ein solches Gütesiegel ausgestellt sein muss. Zwar können öffentliche Auftraggeber grundsätzlich auf den Kriterienkatalog von entsprechenden Gütesiegeln zurückgreifen – jedoch müssen diese wissenschaftlich fundiert und im Rahmen eines Verfahrens entwickelt worden sein, an sich dem unterschiedliche Anspruchsgruppen (staatliche Einrichtungen, Verbraucherorganisationen, Hersteller, Umweltorganisationen, etc.) beteiligen können. Private Ökostrom-Gütesiegel erfüllen diese vergaberechtlichen Anforderungen in der Regel nicht, da sie weder nach einheitlichen Merkmalen noch nach einem harmonisierten System auf (supra-)nationaler oder EG-Ebene vergeben werden. Leider lässt ein einheitlicher Kriterienkatalog für Ökostrom-Gütesiegel sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene noch

auf sich warten. Aus diesen und weiteren Gründen wird öffentlichen Auftraggebern empfohlen, bei einer Ausschreibung für Ökostrom auf die Verwendung von Ökostrom-Gütesiegeln vollständig zu verzichten. Stattdessen sollte (und muss!) die Uni bzw. das Studentenwerk die geforderten Umwelteigenschaften des Ökostroms in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung selbst ausdrücklich, transparent und diskriminierungsfrei definieren.

III.3. Wie funktioniert's? Konzeption einer europaweiten Ökostrom-Ausschreibung

Was sollte bei der Erstellung einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren für die Lieferung von Ökostrom beachtet werden?

III.3.1. Definition des Auftragsgegenstands

In der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung sollte der Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ unter Bezugnahme auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie genau definiert sein. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen erneuerbaren Energien und Energie aus erneuerbaren Energieträgern sinnvoll, wie sie auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgenommen wird:

Erneuerbare Energien sind danach Wind, Sonne, Erdwärme, Wellenenergie, Gezeitenenergie und Wasserkraft. Als Energie aus erneuerbaren Energieträgern gelten Biomasse, Deponiegas, Klärgas sowie Biogas.

Hinsichtlich der Biomasse wird empfohlen, den schwammigen und oft weit verstandenen Begriff zu präzisieren. Hierbei sollte auf die §§ 2 und 4 der deutschen Biomasse-Verordnung (BiomasseV) Bezug genommen werden, in denen die anerkannte Biomasse konkretisiert wird und technische Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse geregelt sind. Um sicherzustellen, dass alle Bieter über die zugrunde gelegte Definition informiert sind, sollte der Wortlaut der entsprechenden Paragraphen direkt in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Zudem sollte sich die Uni bzw. das Studentenwerk die Frage stellen, ob sie Strom aus thermischen Kraftwerken beziehen möchte, in denen neben fossilen Energieträgern auch Biomasse zur Stromerzeugung verwendet wird. Dies erscheint durchaus sinnvoll, da so ein Anreiz zur Umstellung auf Biomasse in bisher ausschließlich mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken gegeben werden kann.

Im Stromliefervertrag sollte der Anteil des Stroms, der aus erneuerbaren Energien stammen soll, explizit vorgegeben sein (z.B. „... zu 100 % aus erneuerbaren Energien ...“). Aus bilanzierungstechnischen Gründen sollte im Stromliefervertrag zudem vereinbart werden, dass die jeweiligen Stromerzeugungsanlagen an das west- und mitteleuropäische Verbundnetz angeschlossen sind – der Strom darf also bspw. nicht aus Australien kommen.

III.3.2. Umweltnutzen durch Ökostrom und CO₂-Mindestanforderung

Die Menge an klimaschädlichem CO₂, die durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien reduziert wird, kann je nach Energieträger und Alter der Stromerzeugungsanlage variieren – der ökologische Mehrwert ist also nicht bei allen Ökostromangeboten gleich hoch. Es ist daher sinnvoll, wenn die Uni oder das Studentenwerk in seiner Ausschreibung für Ökostrom eine konkrete Mindestanforde-

rung für die Reduzierung von CO₂-Emissionen festlegt, die jeder Bieter zu erfüllen hat. Der Umweltnutzen des Bezugs von Ökostrom ist dann am größten, wenn die Nachfrage zu einer direkten Verdrängung von fossil befeuerten Stromerzeugungsanlagen und zur Erhöhung der Kapazitäten zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien führt. Dies kann durch die gezielte Nachfrage von Ökostrom aus neuen bzw. neueren Anlagen ausgelöst werden. Bei der Anrechnung der Ökostromangebote für die Erfüllung der jeweilig festgelegten Mindesthöhe an reduzierten CO₂-Emissionen sollte daher der Inbetriebnahmezeitpunkt der Stromerzeugungsanlagen eine wesentliche Rolle spielen. Das angewendete Verfahren zur Anrechnung muss dabei in den Ausschreibungsunterlagen transparent gemacht werden.

Für diese Anrechnung schlägt das BMU das so genannte *Staffelmodell* vor. Danach definiert der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen verschiedene Anlagenkategorien; der darin erzeugte Ökostrom wird dann für die Erfüllung der CO₂-Mindestanforderung unterschiedlich, beispielsweise nach folgendem Muster, angerechnet:

<i>Anlagenkategorie¹</i>	<i>Prozentuale Anrechnung der Strommenge</i>
Neuanlagen	100 %
Neuere Bestandsanlagen	50 %
Ältere Bestandsanlagen	25 %
Altanlagen	0 %

Ein Beispiel, wie eine solche Anrechnung in der Praxis aussehen könnte, findet ihr auf Seite 104 und 105 der BMU-Broschüre.

Wie hoch die Mindestanforderung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen während des Lieferzeitraums ist, liegt im Ermessen der Uni bzw. des Studentenwerks. Damit Eure Hochschule seiner gesellschaftlichen Vorbildfunktion gerecht wird, sollte die Mindestanforderung jedoch mindestens (!) 30% betragen.

Warum gerade 30%? Die Bundesregierung hat sich als Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in ihrem Geschäftsbereich um 30% zwischen 2008 und 2012 gegenüber 1990 zu senken – ein gutes Argument also vor den Verantwortlichen an eurer Hochschule oder eurem Studentenwerk.

Durch das GEMIS-Modell kann die Uni oder das Studentenwerk, aber auch ihr selbst, überprüfen, wie viel Treibhausgas durch das Ökostromangebot tatsächlich eingespart würde. Sollte das ver-

Infobox: GEMIS-Modell

Zur Berechnung der durch das jeweilige Ökostromangebot bewirkten CO₂-Minderung eignet sich das Globale Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS). Das Tool verfügt über eine Datenbank mit einer Fülle unterschiedlicher Energieerzeugungsprozesse und den dabei entstehenden Treibhausgasemissionen inkl. vor- und nachgelagerter Prozessketten. Durch den Vergleich mit Referenzwerten (z.B. durchschnittlicher nationaler Strommix) kann ermittelt werden, wie viel Treibhausgasemissionen (umgerechnet in CO₂-Äquivalente) durch ein bestimmtes Stromangebot eingespart werden kann. GEMIS kann kostenlos im Internet unter www.oeko.de/service/gemis heruntergeladen werden und ist auch für Laien relativ einfach zu bedienen.

¹ Zur Definition der Anlagenkategorie siehe BMU-Broschüre, S. 92-93.

wendete Stromerzeugungsverfahren nicht in der GEMIS-Datenbank aufgeführt sein, hat der Bieter in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Uni oder das Studentenwerk über das jeweilige CO₂-Minderungspotenzial informiert wird.

III.3.3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Zur Ermittlung des unter Einbeziehung ökologischer Kriterien wirtschaftlichsten Ökostromangebots hat das BMU ein Berechnungssystem entwickelt, das auch eine höhere, über die Mindestanforderung hinausgehende CO₂-Minderung bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt. Dieses System soll hier nur überblicksartig wiedergegeben werden. Wer sich tiefer einlesen möchte, kann sich auf den Seiten 99-105 der Broschüre des BMU informieren.

Grundidee des Berechnungssystems ist, dass für jedes eingeholte Ökostromangebot ein Preis-/Leistungsverhältnis ermittelt wird, welches sich aus den beiden Zuschlagskriterien „Angebotspreis“ und „Höhe der CO₂-Minderung“ ergibt. Dazu legt der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung ein für die Bieter nachvollziehbares Punktesystem fest, das auf der Vergabe einer Punktzahl für ein bestimmtes Niveau der CO₂-Minderung basiert. In das Punktesystem fließt zusätzlich die Gewichtung des Angebotspreis und der Umwelteigenschaften bei der Angebotswertung ein. Durch diese Konstellation ergibt sich dann folgender Zusammenhang: Je höher die CO₂-Reduktion durchs das Ökostromangebot, desto höher ist die erzielte Punktzahl. Der Angebotspreis wird dann durch die erzielte Punktzahl dividiert – je niedriger der Quotient ist, desto wirtschaftlicher ist das Angebot. Auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt der Auftraggeber dann den Zuschlag.

III.3.4. Stammdatenblätter – wo kommt der Strom her?

Die Bieter müssen dem Auftraggeber in Form von so genannten Stammdatenblättern darüber informieren, aus welchen Stromerzeugungsanlagen der zu liefernde Strom stammt. In diesen Stammdatenblättern sind detaillierte Informationen über die jeweiligen Anlagen zu finden. Wer daran interessiert ist zu erfahren, wo der Strom herkommt und welchen Umweltnutzen dieser tatsächlich hat, sollte sich diese Unterlagen also ansehen – ein Blick lohnt sich. Studierendenvertreter sollten berechtigt sein, diese Unterlagen einzusehen.

III.3.5. Nachweispflichten von Ökostromanbietern

Der Ökostromanbieter, der den Zuschlag erhält, ist während der Vertragslaufzeit dazu verpflichtet, Nachweise über die Herkunft des gelieferten Ökostroms, die Einhaltung der vereinbarten CO₂-Reduktion sowie des im Rahmen der Angebotswertung ermittelten Preis-/Leistungsverhältnisses zu erbringen. Im Stromliefervertrag sollten diese Nachweispflichten festgeschrieben sein.

III.3.6. Ausschluss einer Doppelvermarktung

Solltet ihr die Ausschreibungsunterlagen eurer Uni oder eures Studentenwerks zu Gesicht bekommen, solltet ihr darauf achten, dass darin der Ausschluss einer Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms vorausgesetzt wird. Damit verpflichten sich die Bieter, den mit der Stromlieferung verknüpften Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu vermarkten (bspw. über RECS-Zertifikate oder Ökostrom-Gütesiegel). Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für eventuelle Vorlieferanten bzw. Anlagenbetreiber. Für den Ausschluss einer Doppelvermarktung gibt es eine Muster-

Verpflichtungserklärung, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt wird und vom Bieter unterzeichnen werden muss.